Amtsgericht Hanau 13.10.2026

42 K 72/25

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Mittwoch, 20. Januar 2027, 10:30 Uhr,
im Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, C 165,

versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von Langendiebach Blatt 5287, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 116,14/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Langendiebach	23	215	Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße	646
	Langendiebach	23	33/1	Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße	104

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen mit Nr. 7 des Aufteilungsplanes bezeichnet. Sondernutzungsrechte an den PKW-Abstellplätzen P-1 bis P-10, Zuordnung vorbehalten

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.11.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Detaillierte Objektbeschreibung:
Teileigentumseinheit (Büro) im Untergeschoss zzgl. zwei Außenstellplätze, Rosenstraße 1b, 63526 Erlensee, Baujahr 1995, rd. 63 qm Nutzfläche

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **075052905027**.

Witt
Rechtspflegerin

Hinweis für Bietinteressenten

Mit der **sofortigen** Leistung einer Sicherheitsleistung in Höhe von **mindestens 10% des Verkehrswertes** im Termin muss gerechnet werden. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Die Sicherheitsleistung kann unter anderem durch

- Vorlage eines Bundesbankschecks oder eines Verrechnungsschecks, wenn diese von einem im Geltungsbereich des § 69 ZVG zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar und welche frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind
- eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines vorgenannten Kreditinstituts, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist
- rechtzeitige Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse

erbracht werden.